

Stand: 23.01.2015

# Ordnung der Graduiertenakademie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

## Präambel

Das Präsidium der Leibniz Universität hat nach Anhörung des Senats auf seiner Sitzung vom 28.10.2009 die Überführung der Graduiertenakademie in eine Zentrale Einrichtung beschlossen. Die Ordnung der Graduiertenakademie wurde durch den Senat der Leibniz Universität in der Sitzung vom 16.12.2009 erlassen.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Promotion obliegt den Fakultäten. Die Promotionsverfahren werden weiterhin durch die Promotionsordnungen geregelt.

## § 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Graduiertenakademie soll eine kooperative, transdisziplinäre und international ausgerichtete Förderung der Promotion an der Leibniz Universität gewährleisten. Als Forum für den Austausch und die Weiterqualifikation über Fakultäts- und Disziplinengrenzen hinweg schafft sie eine optimale Umgebung für die Verwirklichung der Promotionsvorhaben der Promovierenden und steigert damit auch die Attraktivität der Leibniz Universität für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler auf nationaler und internationaler Ebene.

(2) Aufgabe der Graduiertenakademie ist es, in Zusammenarbeit mit den Fakultäten, den Graduiertenschulen sowie den Graduiertenkollegs eine hohe fachliche Qualität der Doktorandenausbildung mit einer exzellenten Betreuung zu gewährleisten. Dabei soll sie ausgezeichnete Rahmenbedingungen für Promotionen herstellen und sichern, um dadurch die Forschungsaktivitäten der Leibniz Universität zu befördern sowie deren Position im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs zu verbessern.

(3) Zu den einzelnen Aufgaben der Graduiertenakademie gehören insbesondere:

1. Förderung der Einrichtung strukturierter Promotionsprogramme,
2. Entwicklung und Koordination eines fachübergreifenden Qualifizierungsangebots,
3. Erarbeitung von Qualitätsstandards für Promotionen,
4. Entwicklung einer universitätsweiten Doktorandenkultur,
5. Förderung der Internationalisierung der Doktorandenausbildung,
6. Erhöhung von Chancengleichheit und Familienfreundlichkeit,
7. Serviceleistungen und Unterstützung der Promovierenden,
8. Einrichtung einer Schiedsstelle für Konfliktfälle.

## § 2 Mitgliedschaft

(1) Institutionelle Mitglieder der Akademie sind alle von der Leibniz Universität unterstützten Formen der strukturierten Doktorandenförderung; dies können sein Graduiertenschulen und Graduiertenkollegs sowie andere Formen der strukturierten Doktorandenausbildung.

(2) Individuelle Mitglieder der Graduiertenakademie sind alle an der Leibniz Universität immatrikulierten Promovierenden.

(3) Externe Promovierende können auf Antrag bei der Geschäftsstelle jeweils für die Dauer eines Jahres Mitglied der Graduiertenakademie werden. Eine Verlängerung ist möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsstelle.

(4) Mitglieder der Leibniz Universität, deren Promotion nicht länger als zwei Jahre zurück liegt, können auf Antrag bei der Geschäftsstelle Mitglied der Graduiertenakademie werden. Die Mitgliedschaft gilt für den Zeitraum von zwei Jahren nach der Promotion befristet.

(5) Mitglieder sind darüber hinaus die Mitglieder des Rats der Graduiertenakademie nach § 5 Abs. 2 (2.).

### **§ 3 Organe und Struktur der Graduiertenakademie**

(1) Die Graduiertenakademie wird von einem Vorstand geleitet. Einzelheiten regelt § 4.

(2) Über die wissenschaftlichen Belange der Graduiertenakademie entscheidet der Rat der Graduiertenakademie. Einzelheiten regelt § 5.

(3) Die Graduiertenakademie erhält eine Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet wird. Einzelheiten regelt § 6.

### **§ 4 Vorstand**

(1) Die Graduiertenakademie wird durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Rats der Graduiertenakademie sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Berufungsangelegenheiten, Personalentwicklung und Weiterbildung als Direktorin oder Direktor des Vorstands. Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenakademie ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands und vertritt die Graduiertenakademie innerhalb und außerhalb der Universität.

(2) Als gewählte Mitglieder werden durch den Rat der Graduiertenakademie (§ 5) drei Mitglieder sowie drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den Vorstand gewählt. Eines dieser Mitglieder sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter müssen dem Kreis der Promovierenden angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Amtszeit des Mitglieds aus dem Kreis der Promovierenden sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Graduiertenakademie nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

(4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten der Graduiertenakademie, sofern die Entscheidung nicht dem Rat der Graduiertenakademie zugewiesen ist.

(5) Der Vorstand tagt auf Einladung der oder des Vorsitzenden. Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Sind drei Vier-

tel seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt, so ist der Vorstand beschlussfähig. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. Beschlüsse können im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht; im Umlaufverfahren müssen wenigstens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben.

(6) Der Vorstand informiert den Rat der Graduiertenakademie über getroffene Beschlüsse.

(7) Der Vorstand erstellt durch die Geschäftsstelle einen Jahresbericht und setzt den Rat der Graduiertenakademie darüber in Kenntnis.

### **§ 5 Rat der Graduiertenakademie**

(1) Der Rat der Graduiertenakademie nimmt zu zentralen Angelegenheiten der Graduiertenakademie Stellung.

(2) Der Rat der Graduiertenakademie besteht aus insgesamt 19 stimmberechtigten Mitgliedern. Dies sind:

1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Berufsangelegenheiten, Personalentwicklung und Weiterbildung, die oder der auch den Vorsitz des Rats der Graduiertenakademie übernimmt,
2. je ein mit Prüfungsbefugnis in Promotionsverfahren versehenes Mitglied der Hochschullehrergruppe aus jeder Fakultät der Leibniz Universität. Der Senat bestimmt auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätsrats das jeweilige Mitglied im Rat der Graduiertenakademie sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe sollen den Kreis der institutionellen Mitglieder nach § 2 Abs. 1 vertreten,
3. je eine Promovierende oder ein Promovierender aus jeder Fakultät der Leibniz Universität. Der Senat bestimmt auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätsrats das jeweilige Mitglied im Rat der Graduiertenakademie sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von einem Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Graduiertenakademie nimmt an den Sitzungen des Rats der Graduiertenakademie mit beratender Stimme teil.

(4) Der Rat der Graduiertenakademie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. Beschlüsse können im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht; im Umlaufverfahren müssen wenigstens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben.

(5) Der Rat der Graduiertenakademie tagt wenigstens einmal im Semester. Die oder der Vorsitzende kann auch zu außerordentlichen Sitzungen einladen. Jedes Mitglied

kann unter der Angabe des Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung vorschlagen. Schließen sich mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dem Vorschlag an, so findet eine außerordentliche Sitzung statt.

(6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, hat die oder der Vorsitzende des Rats der Graduiertenakademie das Recht zur Eilentscheidung. Sie oder er informiert den Rat der Graduiertenakademie über die Entscheidung unverzüglich.

(7) Der Rat der Graduiertenakademie kann Beauftragte, Gremien und Ausschüsse einsetzen.

(8) Zu den Aufgaben des Rats zählen insbesondere:

1. Wahl des Vorstands der Graduiertenakademie,
2. Empfehlung zur Einrichtung strukturierter Promotionsprogramme,
3. Bestätigung der durch das Auswahlgremium vorgeschlagenen Empfängerinnen und Empfänger von Graduiertenstipendien aus Mitteln, die durch die Graduiertenakademie eingeworben wurden,
4. Überwachung der Qualitätsstandards der Graduiertenakademie, Empfehlung zur Sicherung und Weiterentwicklung,
5. Empfehlung zur Weiterentwicklung des Qualifizierungsangebots,
6. Bestätigung der durch das entsprechende Auswahlgremium vorgeschlagenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an geschlossenen Qualifizierungsprogrammen,
7. Stellungnahme zum Jahresbericht der Graduiertenakademie,
8. Beauftragung einer externen Gutachterkommission zur Erstellung einer Evaluation der Graduiertenakademie,
9. Besetzung der Schiedsstelle.

Darüber hinaus kann der Vorstand der Graduiertenakademie weitere Aufgaben an den Rat der Graduiertenakademie delegieren.

## **§ 6 Geschäftsstelle**

(1) Die Graduiertenakademie verfügt über eine Geschäftsstelle, die unter Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Berufsangelegenheiten, Personalentwicklung und Weiterbildung zugeordnet ist.

(2) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte der Graduiertenakademie,
2. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstands sowie des Rats der Graduiertenakademie,
3. Beratung und Serviceleistungen für Promovierende, darunter die Beratung und Unterstützung der Promovierenden bei selbstorganisierten Angeboten,
4. Konzeption und Koordination des fachübergreifenden Qualifizierungsangebots,
5. Beratung und Unterstützung der Fakultäten bei der Beantragung, Einrichtung sowie Planung und Entwicklung von strukturierten Promotionsprogrammen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der  
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.